OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401007/2/HW

Datum: Linz, 12. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.03.2025, GZ: BHLL/924100075569/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 28.04.2024, 11:03 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz (Ansfelden, A1 Str.km 174,291). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Zu diesem Zeitpunkt war die (gekaufte) Klebevignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst an der Windschutzscheibe angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen. Es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht der festgestellte Sachverhalt auch mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits im Straferkenntnis angenommenen Sachverhalts aus. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG).

Die zum Tatzeitpunkt gültige Mautordnung (Version 78) lautet unter anderem wie folgt (vgl. Teil A Punkt 1.7 und 2.2.1):

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. […]
Eine Klebevignette ist gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese
- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel angebracht wurde.
Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist die Klebevignette direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe).“

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 28.04.2024 das gegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Die Klebevignette war nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst an der Windschutzscheibe angebracht. Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt (in objektiver Hinsicht) verwirklicht (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137: *„Von einer ordnungsgemäß entrichteten Maut gemäß § 20 Abs. 1 BStMG kann aber immer nur dann gesprochen werden, wenn die Mautvignette am Kraftfahrzeug im Sinne der näheren Regelungen der Mautordnung angebracht ist.“*).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften (Vorgaben der Mautordnung für die Anbringung der Klebevignette) unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt (§ 20 BStMG). Die Mindeststrafe beträgt daher grundsätzlich 300 Euro. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit mildernd. Straferschwerungsgründe wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden

Falles, insbesondere der angelasteten Tat und Begehungsweise, der bisherigen Verfahrensdauer, der oben genannten Milderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 300 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe ist daher nicht mehr möglich. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur Geldstrafe bemessen, eine Herabsetzung ist daher nicht geboten.

III.4. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Dem Beschwerdeführer ist fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher nicht möglich.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im vorliegenden Fall daher weder die Strafe herabsetzen, noch von der Verhängung einer Strafe absehen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger